



**Der Stat Worm[b]s || Reformation: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Von ausszug eyner geurteilten sach

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

Don auszügen einer geurter. od. Dagh. Zi. ff.

S yemant von einer sachen wegen die vormalß gerechtfertiget vnnnd mit-
Endurteil entscheiden were andermals fürgenomme würde: d mag kuff-
ziehen vnnnd fürwenden die ergangen vittel von der selben sacht oder des
dings wegen darumb geurteiler ist. vnnnd solichs mag geschehen vor beuestigung
des kriegs so verhindert solicher auffzug beuestigung des kriegs: vnnnd ist der be-
clagt nitt schuldig weyter darauff zuantworten. Solicher auffzug mag auch nach
beuestigung des kriegs den krieg do nitt auffzuleschen vnnnd do nitt der cleger d
sacht niderlige fürbracht werdenn. so verhindert sye den proces nitt. kompt aber den
antworter oder auffzieher zu gut inn behaltung der vittel.

¶ Wann aber ein vtheil in einer sacht ergangen darin der beclagt ledig erteilt we-
re von vngefchicklichkeit wegen der clag. Oder so er der Instantz halben des fürge-
kommen gerichtes ledig erkennet. Oder so in einer hauptsacht vtheil gangen vnd in
einer zufälligen sacht anderwerb rechtfertigung vnderstanden würde: irret den pro-
ces mit: vnd mag gehandelt werden.

¶ Es verhindert auch mit der auffzug einer geurteiltrenn sach. so die sach einen andern zufall oder gestalt gewinnet dann so sye vor gehabt da der cleger clag fürgenommen vnd die vrtail verlorh hatt. Als da einer den andern beclagt vmb einen Erbfall der noch nit gefallen oß ledig worden. Oder vmb bezalung etlicher schulden die auff zeit gestelt die noch nicht erschienen ist. Oder vmb belonung etlicher dienst oder arbeit die noch nitt beschekenn seynde. vnd wurd der beclagt als billich der clag ledig erkent. So aber Erbfall gefallen vnd ledig zeit der bezalung erschienen. dienst oder arbeit beschekenn. vnd alsdann widerumb clag fürgenommen mag diser auffzug nitt statt haben.

¶ Wo aber ein vrtail nichtig were: so hat diser ausszug aber nitt statt. Darumb ist ein gut fürsichtigkeit: wann vrtail wider einen gangen die nichtig were: so mag der selb wederumb clagen. vnd so yme zu wider diser ausszug einer geurteilten sachs fürgezogen würde. mag der selb cleger nichtigkeit der vrtail anziehen. vnd nach erzelen der vsach darumb erkennen lassen.

Auszug einer vertragen od verrichten sach. Zi.xif.

¶ Von vorsorg wegen eins künfftigen kriegs oder vonn ander ursach wie
das geschehe ein sach durch gültichen vertrag oder vberkommen verricht
vnnnd abgelegt were. vnnnd ein parthey die ander weyter nitt recht fürneme
mag die fürgenommenen oder beclagt parthey außziehen vnnnd fürwenden. dē ver-
trag. Vnnnd ist nitt not weyter auff die clag zuantworten noch dē krieg zubewestige.

¶ Dieser auffzug mag auch noch beueftigung des friegs befehen mitt der begern
de so die fach vertragen ist den bedagten der clag ledig zuerkennen.